

# STADT BAD MÜNDER AM DEISTER

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münde am Deister hat in seiner Sitzung am 31.05.2018 beschlossen, den **Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.67 „Am Deisterhort“, OT. Bad Münde** und den Entwurf der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, **öffentlich auszulegen**.

#### **Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück Deisterallee 40. Auf dem Grundstück ist eine Reha-Klinik angesiedelt. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 3 ha groß. Die genaue Abgrenzung ist aus der oben abgedruckten Karte ersichtlich.

#### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll die festgesetzte Fläche für Stellplätze vergrößert werden. Hierdurch wird auch eine Erhöhung der festgesetzten Grundflächenzahl notwendig.

#### **Externe Ausgleichsmaßnahmen:**

Ausgleichsmaßnahmen sind nach dem Nds. Naturschutzgesetz erforderlich, um die vom Eingriff betroffenen Grundflächen so herzustellen, dass keine erhebliche Be-

einträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt.

Da nicht alle Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken umgesetzt werden können, ist ein externer Ausgleich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes notwendig. Die Fläche liegt westlich der Stadt Bad Münder an der Bredenbeeke. Die Flächengröße der geplanten Kompensationsmaßnahme beträgt ca. 680 m<sup>2</sup>. Der Bereich ist in der nachstehend abgedruckten Karte schwarz umrandet dargestellt.



### Arten umweltbezogener Informationen:

Der Umweltbericht enthält Informationen zu den folgenden umweltbezogenen Gesichtspunkten:

- Schutzgut Menschen/menschliche Gesundheit: Ermittlung Wohn- und Erholungsfunktion
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt: Erfassung der Biotopstrukturen und naturschutzfachliche Eingriffsbeurteilung samt Festlegung der erforderlichen Kompensation;
- Schutzgüter Boden / Wasser / Klima-Luft: Informationen zu Boden- und Wasserhaushalt;
- Schutzgüter Landschaft und Kultur: Orts- und Landschaftsbild;

**Stellungnahmen:** Aus der gemäß §§ 3 und 4, jeweils Abs. 1, BauGB bereits durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 16.04.2012: Hinweise zu dem naturschutzfachlichen Ausgleichskonzept;
- Stellungnahme von LGLN, Regionaldirektion Hannover, vom 13.03.2012: Hinweis zu einer etwaigen Kampfmittelbelastung.

## **Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf dieser Bauleitplanung (Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Donnerstag,  
den 21.06.2018,  
bis einschließlich Dienstag,  
dem 24.07.2018,**

im städtischen Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, Zimmer Nr. 13, zur Einsicht für jedermann einschließlich Kindern und Jugendlichen öffentlich aus (montags - mittwochs 8.00 - 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.30 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr; ansonsten nach vorheriger Terminvereinbarung). Ein barrierefreier Zugang besteht über das städtische Servicebüro, Obertorstr. 3 (ausgenommen mittwochs von 13.00 bis 15.30 Uhr).

Zusätzlich ist der Entwurf dieser Bauleitplanung im Bürger- und Ratsinformationssystem unter [www.bad-muender.de](http://www.bad-muender.de) „Aktuelles“ Menüpunkt „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Zu dieser Bauleitplanung können während der Auslegungszeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung in Bezug auf die Aufstellung des Bebauungsplanes ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Münster, den 13.06.2018

(Büttner)  
Bürgermeister